

Hartz IV: Eine neue abwegige Idee zur Instrumentalisierung der Stiftungsidee

Die Stiftung hat Karriere gemacht in den letzten Jahren. Sie hat sich, mit den Worten von Martin Schulte gesagt, „vom Mauerblümchen zur Allzweckwaffe“ entwickelt. In der Tat entwickelt sich das Stiftungswesen in seinen verschiedenen Ausprägungen seit Beginn der neunziger Jahre mit zunehmender Dynamik. Trotz der Krise an den Finanzmärkten und der problematischen wirtschaftlichen Gesamtlage in den beiden letzten Jahren zeigte sich eine Konsolidierung auf hohem Niveau: allein im Jahre 2003 konnten 784 neue rechtfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts errichtet werden.¹ Ihre Gesamtzahl stieg mit dem Jahresende auf 12 193. Aus diesen Stiftungen werden Milliardenbeträge für die Erfüllung wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben bereitgestellt.

Und so werden große Hoffnungen mit der Institution der Stiftung verbunden. Die Stiftung mit ihrem Kaleidoskop an Formen, Typen und Zwecken bietet in der Tat eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Wünsche des Stifters umzusetzen und ihnen Dauerhaftigkeit zu verleihen. Leider gibt es immer wieder Bestrebungen, die vom Kern der Stiftungsidee ablenken und die Stiftung für letztlich stiftungsfremde Zwecke zu instrumentalisieren versuchen.

Ein klassischer Fall ist das Missverständnis, die Stiftung sei eine Art Steuersparmodell. Zwar senkt die Stiftungserrichtung nicht nur die Schenkungs- und Erbschaftssteuer, sondern auch die Einkommensteuer in erheblichem Maße. Unterm Strich muss mancher Stifter nicht einmal die Hälfte des gemeinnützig gebundenen Kapitals selbst aufbringen, den Rest „spendiert“ das Finanzamt. Eine Zustiftung oder sonstige Zuwendung wird ebenfalls steuerlich belohnt. Auch ein Familienunternehmen kann in Trägerschaft einer Stiftung weitergeführt und so die Nachfolge gere-

gelt werden. Das „Lebenswerk“ bleibt somit erhalten und die eigene Familie kann finanziell abgesichert werden. Dennoch gibt der Stifter bzw. Spender unwiderruflich einen Teil seines Vermögens oder Erbes ab.

Neuerdings wird in neueren Anlagemodellen das Stiftungsmodell "eingebaut" und mit einem Fondsmodell kombiniert, um Rückflüsse zu erreichen². So soll der "Anleger" für den eingebrachten Stiftungsbetrag zunächst die sofortige steuerliche Entlastung in gleicher Höhe erhalten. Die zusätzlichen Erträge aus der Kombination Stiftung und Fonds einschließlich des Verkaufs dieses Anteils sollen so hoch sein, dass der "Anleger" in einem Zeitraum von einem guten Dutzend Jahren sein ursprünglich eingesetztes Beteiligungsvermögen zurück erhält. Im Anschluss daran soll der Stifter (später seine Kinder und Enkel) lebenslang eine Versorgungsleistung von einem Drittel der Erträge aus dem Stiftungsvermögen erhalten. Das zweite Drittel der Erträge soll dem Stiftungsvermögen zufließen und so für ein kontinuierliches Ertragswachstum sorgen. Lediglich das dritte Drittel schließlich steht der Allgemeinheit für gemeinnützige Zwecke zu.

Die jüngste Verirrung zeigt sich im Zusammenhang mit der Reform der Arbeitslosenversicherung. So lautet der neueste Tipp: Stiftung gründen!³ Arbeitslose sollen ihre Ersparnisse auf eine Stiftung übertragen, die dann für den Lebensunterhalt ihrer Familie sorgt. Auch insoweit wird also die Regelung des § 58 Nr. 5 AO in den Blick genommen. So wäre das eigene Vermögen vor dem Zugriff nach "Hartz IV" geschützt. Dieses Vorgehen ist allerdings ähnlich abwegig wie die Vorstellung von der Stiftung

als Steuersparmodell. Bei vorhandenem Kleinvermögen würde wohl nicht einmal das in der Praxis der Stiftungserrichtung vorgesehene Mindestausstattungsvermögen zusammenkommen, und in jedem Falle handelt es sich um eine willentlich herbeigeführte "Selbstverarmung", die beim Antrag auf Sozialleistungen innerhalb von 10 Jahren rückgängig gemacht werden kann.

Vor dem Hintergrund solcher am Rande des Missbrauchs gedachter Instrumentalisierungen der Stiftung⁴ muss es, auch um diese Form, dauerhaftem bürgerlichen Engagements, weiterhin attraktiv zu halten, darauf ankommen, immer wieder den Kern ihrer Idee herauszuarbeiten und als Leitbild zu propagieren. Die dauerhafte, vom Stifter bestimmte Existenz der Stiftung beruht auf drei Grundelementen:

1. dem außer ihr selbst liegenden Zweck, der in aller Regel gemeinnützig ist,
2. dem Stiftungsvermögen, aus dessen Erträgen in aller Regel die Verwirklichung des Zwecks erfolgt, und
3. der Stiftungsorganisation, die in aller Regel eine selbstbestimmte, autonome Handlungsfähigkeit sicherstellt.

Besonders solche Stiftungen sind geeignet, dem hohen Vertrauen, das ihnen die Öffentlichkeit entgegenbringt, zu entsprechen.

*Dr. Christoph Mecking**

⁴ Ausführlich zum Problem: Mecking/Schulte (Hrsg.): Grenzen der Instrumentalisierung von Stiftungen, 2003

* Der Verfasser ist Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin.

² Vgl. Christoph / Ohlmann / Wilkes / Mecking, in: DS 2/2002, S. 77 ff.

³ Rudzio, Die Zeit v. 12. August 2004, S. 22.

¹ Mecking, ZSt 2004, S. 112.